

## Mandanten-Info

Häusliches  
Arbeitszimmer

# Häusliches Arbeitszimmer

Sichern Sie sich Ihre Steuervorteile!



# Inhalt

1. Die Grundregeln .....	1
2. Uneingeschränkter Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug für Ihr Arbeitszimmer.....	3
3. Arbeitszimmer im Betriebsvermögen .....	6
4. Eingeschränkter Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug für Ihr Arbeitszimmer.....	8
5. Geteiltes Arbeitszimmer.....	9
6. Unterschiedliche Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers.....	11
7. Lernen im häuslichen Arbeitszimmer.....	14
8. Nebentätigkeiten im (Un-)Ruhestand .....	14
9. Besondere Aufzeichnungspflichten für Unternehmer und Selbstständige.....	15
10. So muss Ihr häusliches Arbeitszimmer beschaffen sein.....	15
11. Ihr Arbeitszimmer ist „außerhäuslich“ .....	17
12. Der beruflich oder betrieblich genutzte Raum ist kein Arbeitszimmer .....	18
13. Sie vermieten das Arbeitszimmer an Ihr Arbeit gebendes Unternehmen .....	19
14. Aufwendungen für Arbeitsmittel können Sie immer geltend machen.....	20
15. Das Finanzamt „ante portas“ .....	22

## 1. Die Grundregeln

Es gibt wohl keinen Angestellten<sup>1</sup> in gehobener Position oder mit Büro­tätigkeit, keinen Lehrer, niemanden, der sich auf eine Prüfung für sein berufliches Weiterkommen vorbereitet, und auch keinen Selbstständigen oder Unternehmer, der nicht auch häufig abends und am Wochenende zu Hause arbeiten würde. Diese „Zusatzarbeit“ konnte zwischendurch steuerlich nicht mehr dadurch ver­stärkt werden, dass die Kosten, die das Arbeitszimmer und dessen Ausgestaltung verursachen, steuerlich Betriebsausgaben (Gewerbetreibende oder Selbstständige) oder Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit waren. Die Finanzverwaltung hatte das Arbeitszimmer quasi „abgeschafft“. Dagegen war zumindest teilweise erfolgreich Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 06.07.2010 – 2 BvL 13/09) war nämlich der Meinung, dass dann, wenn für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit nachweislich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe, die Finanzämter die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen müssen. Dieser Forderung kam dann der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2010 nach – zu „mehr“ konnte er sich aber nicht „durchringen“.

Die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung respektive die Nichtanerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers ist § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Er gilt – obwohl „nur“ von Betriebsausgaben“ und „Gewinn“ die Rede ist – genauso auch für Werbungskosten und Überschüsse (§ 9 Abs. 5 EStG).

### **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG:**

*„... (5) <sup>1</sup>Die folgenden Aufwendungen dürfen den Gewinn nicht mindern: ...*

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird in dieser Mandanten-Information ausschließlich die männliche Form verwendet. Natürlich aber sind auch weibliche Angestellte und Selbstständige, Lehrerinnen, Unternehmerinnen und Mandantinnen angesprochen.

*(6b) <sup>1</sup>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet; ...“*

Damit sind drei Dinge klar:

1. Das Arbeitszimmer für „Gelegenheitsarbeiter“ oder für alle, denen ein Arbeitsplatz angeboten wird, den sie aber aus welchen Gründen auch immer nicht nutzen, kann steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dazu gehört oft auch das „Homeoffice“, denn in solchen Fällen ist Ihr „eigentlicher“ Arbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber, der es Ihnen erlaubt, auch zuhause zu arbeiten.
2. Wenn Sie keinen anderen Arbeitsplatz außer Ihrem häuslichen Arbeitszimmer haben, dann sind die Aufwendungen, die Sie steuerlich geltend machen dürfen, auf höchstens 1.250 Euro gedeckelt.
3. Wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet, dürfen Sie alle Kosten, die damit verbunden sind, steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzen – sie müssen vom Finanzamt anerkannt werden.

Diese rigide Regelung ist schade, aber nicht zu ändern. Es ist also weiterhin legale Kreativität gefragt – und möglich.

Wer nämlich genau liest, der bemerkt, dass hier nur von „häuslich“ und von „Arbeitszimmer“ die Rede ist. Das wiederum bedeutet: Kosten für Räume, die beruflich oder betrieblich genutzt werden, die zwar Arbeitszimmer, aber eben nicht „häuslich“ sind oder für

Räume, in denen nicht büromäßig gearbeitet, sondern z. B. lediglich gelagert wird, sind nach wie vor in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

Auch Kosten für Arbeitsmittel, die die 410 Euro-Grenze (ohne Umsatzsteuer) einhalten, sind in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Übersteigen die Kosten diese Grenze für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), sind sie über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg abzuschreiben.

**Wichtig:**

Die unternehmerischen Regelungen über die Abschreibung von GWG (Sammelposten) greifen nicht bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Bei allen Regelungen, die Sie zur legalen Erhaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihres häuslichen Arbeitszimmer treffen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen, damit Ihnen in anderen Bereichen keine irreparablen Nachteile entstehen.

## 2. Uneingeschränkter Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug für Ihr Arbeitszimmer

Bei demjenigen, für den das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet erkennt das Finanzamt die Kosten uneingeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten an (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG).

Ein häusliches Arbeitszimmer ist dann der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit, wenn es nach dem Gesamtbild der Verhältnisse den Schwerpunkt aller betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten, die zu steuerpflichtigen oder auch steuerfreien Einnahmen führen, darstellt.

## 15. Das Finanzamt „ante portas“

Hin und wieder prüfen die Finanzämter durch eine Ortsbesichtigung (Außenprüfung), ob ein Arbeitszimmer tatsächlich den „auf dem Papier“ gemachten Angaben entspricht. Grundsätzlich ist ein Finanzbeamter zum Betreten Ihrer Wohnung berechtigt. Zwar sollte er sich vorher anmelden, aber er ist nicht dazu verpflichtet. Natürlich sind Sie berechtigt, dem unangemeldeten Besucher den Zugang zu Ihrer Wohnung zu verwehren. Gewaltsam darf er sich keinen Eintritt verschaffen. Sie müssen aber damit rechnen, dass er das Arbeitszimmer nicht anerkennt, wenn Sie ihm grundlos dessen „Inaugenscheinnahme“ verweigert haben.

Sollte sich der Finanzamtsbesuch bei Ihnen angemeldet haben, sollten Sie im eigenen Interesse möglichst bald Ihren Steuerberater kontaktieren. Aber auch dann, wenn der Beamte unangemeldet vor Ihrer Tür steht, sollten Sie umgehend Ihren Steuerberater benachrichtigen und sich unter Umständen „Verhaltensmaßregeln“ geben lassen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-Druckservice, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Monkey Business/fotolia.com

Stand: März 2017

DATEV-Artikelnummer: 32200/2017-05-01

E-Mail: literatur@service.datev.de